

Schulleitungsinfo Nr. 6

Babenhausen, 2.11.2020

	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</p> <p>wie am Freitag angekündigt liegen nun die ab dieser Woche geltenden neuen Vorgaben und Verfügungen für den Schulbetrieb vor. Hierzu gehört auch die bis zunächst 13.11.20 befristete Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes. Über darin enthaltene Details informiert diese Schulleitungsinfo.</p>
<p>Covid 19-Fall</p>	<p>Bzgl. des am Donnerstag, 29.10.20, bekannt gewordenen Covid 19-Falls ist heute Nachmittag seitens des Verwaltungsstabes des Schulträgers mitgeteilt worden, dass die betroffenen Klassen des Jahrgangs 6 (6-1, 6-5, 6-7) und die Erwachsenen bis auf Weiteres zuhause bleiben. Dies steht in Zusammenhang mit der Kontaktverfolgung, die wie gehabt vom Gesundheitsamt durchgeführt wird.</p>
<p>ab 2.11.20 geltende Regeln</p>	<p>AHA-Regel Den durch die AHA-Regel ausgedrückten grundlegenden Verhaltensweisen „Abstand“ – „Hygiene“ – „Alltagsmaske“ kommt in der gegenwärtigen Situation, in der das Durchbrechen des Infektionsgeschehens oberste Priorität hat, ganz besondere Bedeutung zu. Entsprechend wird schulischerseits mit dem gebotenen Nachdruck darauf geachtet, dass diese Regeln eingehalten werden.</p> <p>Mund-Nase-Bedeckung Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht wurde über den 30.10. hinaus verlängert. Wie bisher gilt, dass die Mund-Nase-Bedeckung zur Nahrungsaufnahme zu den dafür geplanten Zeiten abgenommen werden darf. Dies kann z.B. auch in Zusammenhang mit dem Lüften der Räume geschehen. Bzgl. der Definition einer Mund-Nase-Bedeckung gilt lt. Verordnung: „Eine Mund-Nasen-Bedeckung ... ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern.“ Entsprechend wird seitens des HKM explizit darauf verwiesen, dass Gesichtsvisiere („face shields“) nicht der o.g. Definition entsprechen und deshalb nicht zulässig sind. Über Abweichungen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird wie bisher auf Antrag im Einzelfall entschieden.</p> <p>Sportunterricht Der Sportunterricht findet im Freien und kontaktlos mit 1,5 m Abstand zueinander statt. Hierbei besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.</p> <p>Vermeidung der Durchmischung von Gruppen In allen Schulformen wird das Angebot dahingehend angepasst, dass grundsätzlich von Unterricht im Klassenverband ausgegangen wird.</p>

	<p>Durch die seit 26.10. geltenden Änderungen der Unterrichtsorganisation haben wir die Weichen für den Umgang mit der nun gegebenen Situation früh gestellt. Wir werden uns die weitere Entwicklung natürlich sehr genau anschauen und wie gehabt dort nachsteuern, wo es Bedarf gibt.</p> <p>Bzgl. der offiziellen Informationen zu den geltenden Regelungen verweise ich nochmals auf die Homepage des Landkreises Darmstadt-Dieburg und des Hessischen Kultusministeriums.</p>
	<p>Auch im Namen von Schulleitung und Verwaltung wünsche ich alles Gute.</p> <p>Rainer Becker, Schulleiter</p>